



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 19.11.2024 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 464 Rotdornweg in Köln-Bickendorf in der Gemarkung Müngersdorf, Flur 76:

1. U 464.1 und 4 – Rotdornweg 45, Flurstücke 2433 und 427, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 07.01.2025,
2. U 464.1 und 7 – Rotdornweg 51, Flurstücke 2436 und 2712/8, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 04.01.2025,
3. U 464.1 und 10 – Rotdornweg 59, Flurstücke 2439 und 2717/8, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 04.01.2025,
4. U 464.1 und 13 – Rotdornweg 38, Flurstücke 2429 und 1927/8, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 07.01.2025,
5. U 464.1 und 23 – Rotdornweg 62, Flurstücke 2418 und 2726/8, betreffend Zuteilung von zwei endvermessenen Einwurfsgrundstücken am 11.01.2025,

Im vereinfachten Umlegungsverfahren U 472 Bödinger Str. in Köln-Meschenich in der Gemarkung Meschenich, Flur 82:

6. U 472.1 und 2 – Bödinger Str. 4, Flurstück 1190, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfsgrundstücks am 31.12.2024,
7. U 472.1 und 4 – Bödinger Str. 14, Flurstücke 1357 und 1135, betreffend Zuteilung von einem unvermessenen und einem endvermessenen Einwurfsgrundstück am 28.12.2024,

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

K ö l n, 05.02.2025

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell